

Richtlinie zur Förderung der eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Stadt Bad Dübén

1. Grundsätze

Vereine haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen unserer Stadt. Die Stadt Bad Dübén sieht es als öffentliche Aufgabe an, Vereine zu fördern, die sich für die Erhaltung des sportlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens der Stadt einsetzen, sich besonders in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren und die Stadt durch die kostenlose Mitwirkung bei Veranstaltungen unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie erfolgt in stets widerprüflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden. Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die bewilligten Mittel sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden nur gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Bad Dübén haben.

3. Arten der Förderung

3. 1. Kinder- und Jugendförderung

Vereine können auf Antrag eine Kinder- und Jugendförderung im Rahmen einer jährlichen Pro-Kopf-Förderung in Höhe von 15,00 € pro Jahr erhalten. Grundlage für die Höhe der Zuwendung bei Sportvereinen bildet die jeweilige Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen zum 10. Januar des Jahres für das vorangegangene Jahr oder bei sonstigen Vereinen die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, welche zum Stichtag 10. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. 2. Allgemeine Vereinsförderung

Gefördert werden weiterhin einzelne, zeitlich und sachlich abgegrenzte gemeinschaftliche Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen mit regionaler Bedeutung, die Arbeit mit behinderten Menschen und Migranten.

Für die allgemeine Vereinsförderung gelten folgende Förderschwerpunkte:

- Regionale und traditionelle Kulturförderung
- Seniorenförderung
- Sportförderung
- Förderung der Städtepartnerschaft

Die Förderung ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

3.3. Vereinsförderung in besonderen Fällen

Vereine können auf Antrag ab dem 10-jährigen Bestehen im Abstand von 5 Jahren eine Jubiläumszuwendung der Stadt Bad Dübén erhalten. Diese kann, je nach Vereinsgröße zwischen 50,00 € und 150,00 € betragen.

Die Zuwendung zum Vereinsjubiläum kann frei verwendet werden und unterliegt nicht einer Zweckbindung.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet das jeweils zuständige Gremium des Stadtrates der Stadt Bad Dübén über sonstige Zuwendungen.

4. Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung sind mittels Formblatt gemäß Anlage 1, in schriftlicher Form im Bürgermeisteramt der Stadt Bad Dübén bis zum 30. März des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Die ordnungsgemäße Beantragung ist Voraussetzung für eine Förderung. Eingehende Anträge nach dem 30. März können keine Berücksichtigung mehr finden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Mitgliederzahlen, bei Sportvereinen eine Kopie der Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen
- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Kosten- Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigenleistung und Leistungen Dritter
- Vereinsatzung (einmalig bei Erstantrag, falls zutreffend die Satzungsänderung)
- Kopie des Vereinsregisterauszuges vom Amtsgericht (einmalig bei Erstantrag)
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit

5. Bewilligungsverfahren

Nach Sichtung der eingegangenen Anträge im zuständigen Fachamt entscheidet der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung.

Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich durch Verwaltungsakt.

6. Nachweis der Verwendung

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Antragsteller bis zum 28. Februar des Folgejahres, gegenüber der bewilligenden Behörde ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2, vorzulegen.

Der Nachweis über die Pro-Kopf-Förderung für Kinder und Jugendliche, ist durch einen Sachbericht über die geleistete Arbeit im Kinder- und Jugendbereich zu ergänzen.

Die Stadt kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

Bei Verstößen kann die Stadt Bad Dübén die Zuwendungen zurückfordern. Auch Zuwendungen, die aufgrund falscher Angaben durch die Stadt gewährt wurden oder der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wurde, werden in voller Höhe zurückgefordert.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag, kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Dübén in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Richtlinie außer Kraft:

„Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen der Stadt Bad Dübén“ vom 3.12.2014.